

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Kann eine Werkstatt für die Fehlersuche eines Defektes am Fahrzeug eine gesonderte Vergütung verlangen?

Nicht unbedingt entschied das Amtsgericht Fulda in einem Urteil vom 04. November 2019, Az. 35 C 65/19 (E), das wir erstritten haben.

Geklagt hatte eine Kfz -Werkstatt, die von ihrem Kunden für eine unstreitig durchgeführte Fehlersuche eine Zahlung verlangte. Der Auftrag für die Reparatur kam nicht zu Stande, sodass die Fehlersuche nicht mit den Reparaturkosten verrechnet wurde, sondern nur die Fehlersuche alleine in Rechnung gestellt wurde.

Das Amtsgericht entschied, dass diese Kosten nicht separat zu vergüten sind, da es sich um typische Vorarbeiten zur Erlangung eines Auftrags handelt, die im Zweifel unentgeltlich seien. Eine allgemeine Regel, dass Vorarbeiten grundsätzlich zu vergüten sind, kenne das BGB nicht.

Ob bei Vorarbeiten eine Vergütung geschuldet ist, hängt vom Einzelfall ab. Immer dann, wenn die Vorarbeiten im vorwiegenden Interesse des Bestellers liegen, insbesondere so umfangreich sind, dass eine kostenlose Erbringung in der bloßen Hoffnung auf eine spätere Auftragserteilung nicht erwartet werden kann.

Derartige Umstände liegen bei Kfz -Werkstätten nicht vor, wenn diese nach vom Kunden beschriebenen Ursachen für die Fehlersymptomatik suchen, ohne dass es zum Auftrag der Reparatur gekommen ist. Die Parteien müssen eine Vergütungspflicht für Vorarbeiten ausdrücklich vereinbaren. Nur dann hat die Kfz -Werkstatt einen Vergütungsanspruch für die geleisteten Vorarbeiten.